

Informationen zur neuen Maßnahme – Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II auch im Gutscheilverfahren ab 01.07.2023

Bremen, 26.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 01.07.2023 ist auch die sog. „Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II“ durch Fachkundige Stellen im Gutscheilverfahren zulassungsfähig.

Ziel der ganzheitlichen Betreuung ist der Aufbau (und in der Folge die Stabilisierung) der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Unter ganzheitlicher Betreuung werden Methoden verstanden, welche die Einschätzung und Entwicklung persönlicher Kompetenzen und Perspektiven über Anregungen zur Selbstreflexion bis hin zur Überwindung von Handlungsbedarfen umfasst. Ganzheitliche Betreuung im Sinne des § 16k SGB II bedeutet, dass an besonderen, individuellen Problemlagen gearbeitet wird, die sich auf die Beschäftigungsfähigkeit auswirken.

Voraussetzung dafür ist eine Trägerzulassung im Fachbereich 1.

Um Ihnen den „Einstieg“ in diese neue Maßnahmeform zu erleichtern, haben wir Ihnen hier die wichtigsten Informationen auf einen Blick zusammengestellt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

1. Aktuelle Informationen dazu finden sich hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisung-zu-p-16k-sgb-ii_ba044156.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202305011_ba044151.pdf

<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/bildungstraeger/downloads-bildungstraeger>

2. Trägerzulassung Fachbereich 1:

Um eine Zulassung einer Maßnahme nach § 16 k SGB II beantragen zu können, benötigt der Träger **eine Trägerzulassung im Fachbereich 1**.

3. Maßnahmezulassung im Fachbereich 1 (hier nur das Gutscheilverfahren):

Die Maßnahme wird als **Gutscheinscheinmaße bei uns eingereicht** (mit den **Antragsunterlagen für § 45 SGB III Nr. 1 + §16 k SGB II**).

4. Ziel einer Maßnahme nach § 16 k SGB II

Ziel der ganzheitlichen Betreuung ist der Aufbau (und in der Folge die Stabilisierung) der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Unter ganzheitlicher Betreuung werden Methoden verstanden, welche die Einschätzung und Entwicklung persönlicher Kompetenzen und Perspektiven über Anregungen zur Selbstreflexion bis hin zur Überwindung von Handlungsbedarfen umfasst. Ganzheitliche Betreuung im Sinne des § 16k SGB II bedeutet, dass an besonderen, individuellen Problemlagen gearbeitet wird, die sich auf die Beschäftigungsfähigkeit auswirken.

5. Zielgruppe

- Menschen mit besonderen Problemlagen: Schwierigkeiten, Ausbildung/Arbeit aufzunehmen, Beeinträchtigung in der Beschäftigungsfähigkeit
- Junge Menschen, die Ausbildungsfähigkeit entwickeln wollen
- Junge Menschen, die während der Ausbildung Begleitung brauchen
- **Ausgeschlossen sind:**
 - Kinder und Jugendliche, die die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben, bzw. von dieser seitens der Landesbehörde nicht verbindlich freigestellt wurde.
- **Eingeschlossen sind:**
 - Kinder und Jugendliche im Zuge der ganzheitlichen Betreuung als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

6. Inhalte der Maßnahme (gemäß S. 6 der fachlichen Weisung)

Inhaltlicher Unterschied zur klassischen SGB III §45 Maßnahme (S.16-17)

- § 45 SGB III Schwerpunkt: Arbeitsförderung
- § 16 k SGB III Schwerpunkt: Alltags- und Sozialcoaching, Einbezug der Bedarfsgemeinschaft, aufsuchende Arbeit, Aufbau beruflicher Handlungskompetenzen – kein unmittelbarer Arbeitsmarktbezug notwendig!

Mögliche Inhalte entnehmen Sie bitte der fachlichen Weisung ab S. 6. (oder untenstehend!)

ACHTUNG: Nicht förderfähige Inhalte sind (allgemein - siehe Seite 17 der Weisung)

- Feststellung der beruflichen Kenntnisse
- Berufliche Kenntnisvermittlung
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit

ACHTUNG: Nicht förderfähige Inhalte (insbesondere im Blick auf junge Menschen-siehe Seite 17 der Weisung)

- Berufsorientierung
- Angebot zur Vermittlung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten für die Aufnahme einer Ausbildung
- Erwerb eines Hauptschulabschlusses bzw. eines gleichwertigen Abschlusses
- Berufspraktische Erprobung
- Stütz und Förderunterricht
- Angebot zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten
- Erreichen eines Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule während der Vollzeitschulpflicht

ACHTUNG: Nicht förderfähige Inhalte sind (insbesondere im Blick auf die Abgrenzung zu Leistungen Dritter)

- Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention und Förderung, gesundheitsfördernde Angebot sowie diagnostische und therapeutische Inhalte, die in die Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkasse) oder der Rehabilitation (Reha-Träger) fallen,
- ärztliche und psychologische Begutachtung außerhalb der BA
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VII

7. Qualifikation des Personals (S. 14)

Mindestens ein Fachhochschul – oder Bachelorabschluss oder ein anderer mind. dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens zugeordneter formaler Abschluss oder vergleichbares Profil
 Mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung oder durch angemessenen Maßnahmen wird sichergestellt, die Qualifikation (z.B. Begleitung durch Coaches / Mentorings)

8. Ausgabe von Gutscheinen (als 16k-Gutscheine)

- Gutscheine können auch in Folge ausgegeben werden, also wenn der Beratungsumfang nicht ausreichte
- Gutscheine können auch parallel zu anderen Maßnahmen vergeben werden (AGH § 16 d SGB II und § 81 SGB III)
- Gutscheine an Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (unklar ist es aber dann, wenn Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht förderfähig sind, z.B. Kinder)
- **Nicht vergeben** werden können sie parallel zu § 16 i und e

9. Präsenzpflicht – siehe Umsetzungshinweis der BA

(<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/bildungstraeger/downloads-bildungstraeger>)

Aufgrund der individuellen besonderen Problemlagen, die im Rahmen der ganzheitlichen Betreuung mit der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten behandelt werden, ist die Durchführung der ganzheitlichen Betreuung ausschließlich als Einzelbetreuung und grundsätzlich in Präsenz (örtliche persönliche Anwesenheit) nach § 16k SGB II förderfähig.

10. Noch offen:

Konzept zur aufsuchenden Hilfe (wird in der Weisung versprochen für die Zukunft!)

Ergänzung zu Punkt 6: Förderinhalte - Auszug der Fachlichen Weisung ab S. 6

Die Förderinhalte der ganzheitlichen Betreuung sind gesetzlich nicht geregelt. Die Inhalte richten sich nach den Bedarfen der/des ELB sowie den Erfordernissen, um die besonderen Problemlagen zu beseitigen und die Beschäftigungs-/Ausbildungsfähigkeit aufzubauen und in der Folge zu stabilisieren.

Zunächst hat die/der Coach/in im Rahmen einer individuellen Standortbestimmung, die Handlungsbedarfe,

Potenziale und Stärken der/des ELB für die ganzheitliche Betreuung zu identifizieren.

Aus diesen Ergebnissen werden von dem/der Coach/in gemeinsam mit der/dem ELB konkrete Lösungsansätze und Hilfen erarbeitet. Durch einen konsequenten Fokus auf die individuellen Stärken und die personenbezogenen Ressourcen des/der ELB soll ein Beitrag zur Förderung der Selbstwirksamkeit der/des ELB zum Aufbau und Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit

und damit zur Erzielung konkreter Integrationsfortschritte erbracht werden.

Mögliche Förderinhalte können sein (nicht abschließend):

- *Individuelle Beratung, Betreuung und Unterstützung der Teilnehmenden und ggf. deren Bedarfsgemeinschaft während des gesamten Förderzeitraums,*
- *Unterstützung in der konkreten persönlichen und familiären Situation, z. B. Aufbau von Tagesstrukturen, Stabilisierung der Bedarfsgemeinschaft, soziale Aktivierung, Verbesserung sozialer Handlungskompetenzen, Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,*
- *Alltagshilfen, z. B. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Umgang mit Geld, Beratung zum Erscheinungsbild, Hilfestellung bei Behördengängen und Antragstellungen,*

- *Krisenintervention bzw. Konfliktbewältigung,*
 - *Unterstützung bei psychosozialen Problemen, Suchtproblematiken, Schulden, Gesundheitsproblemen,*
- Entwicklung von Sprachkompetenzen durch Aktivierung von Netzwerken zu anderen Leistungsträgern. Dazu zählen Beratung über Leistungen Dritter und Förderung der Bereitschaft, dass Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden, z. B. Hilfestellung bei der Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Kinderbetreuung, Pflege), Unterstützung bei der Überwindung von Grundbildungsdefiziten insbesondere Analphabetismus, Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Sprachförderangeboten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF),*
- *Unterstützung bei besonderen individuellen Rahmenbedingungen, die der Beschäftigungsfähigkeit entgegenstehen, z. B. von Geflüchteten, Frauen/Männern, die § 10 SGB II in Anspruch nehmen,*
 - *Abstimmung der ganzheitlichen Betreuung mit schon bestehenden Leistungen (z. B. bei Leistungen in Kooperation mit der Jugendhilfe oder bei Therapien),*
 - *Unterstützung von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder von Krankenkassen bzw. Rehaträgern,*
 - *Aufbau beruflicher Handlungskompetenzen, z. B. Unterstützung bei der Entwicklung von Arbeitstugenden, Förderung der beruflichen Flexibilität, Vermittlung der Anforderungen im Arbeitsalltag (u. a. pünktlicher Arbeitsbeginn, Erwartungen des Arbeitgebers),*
 - *Übergangmanagement, z. B. Förderung von Anschlussperspektiven*
 - *Beschäftigungs- und ausbildungsbegleitende Angebote (Nur zutreffend bei Aufnahme einer Beschäftigung/Ausbildung während der Dauer einer ganzheitlichen Betreuung. Die Ausführungen zu 2.10 sind zu beachten.)*
 - *Individuelle Hilfestellungen bei der Heranführung an eine Berufsorientierung, Ausbildung oder zur Begleitung während einer Ausbildung, z. B. Unterstützung bei der Suche nach Ausbildungsbetrieben, Vorbereitung auf und Begleitung zu Bewerbungsgesprächen, individuelle Betreuung am Ausbildungsplatz, Ansprechpartner für den Ausbildungsbetrieb, Koordination von und Begleitung zu Gesprächen mit dem Arbeitgeber, Unterstützung beim Übergang von der Ausbildung in eine anschließende Beschäftigung. In Bezug auf Jugendlichenmaßnahmen ist zu beachten, dass eine enge Abstimmung zwischen dem/der Coach/in, der nach § 16k SGB II eingesetzt wird, und dem Maßnahmeträger der entsprechenden Maßnahme für junge Menschen erforderlich ist.*